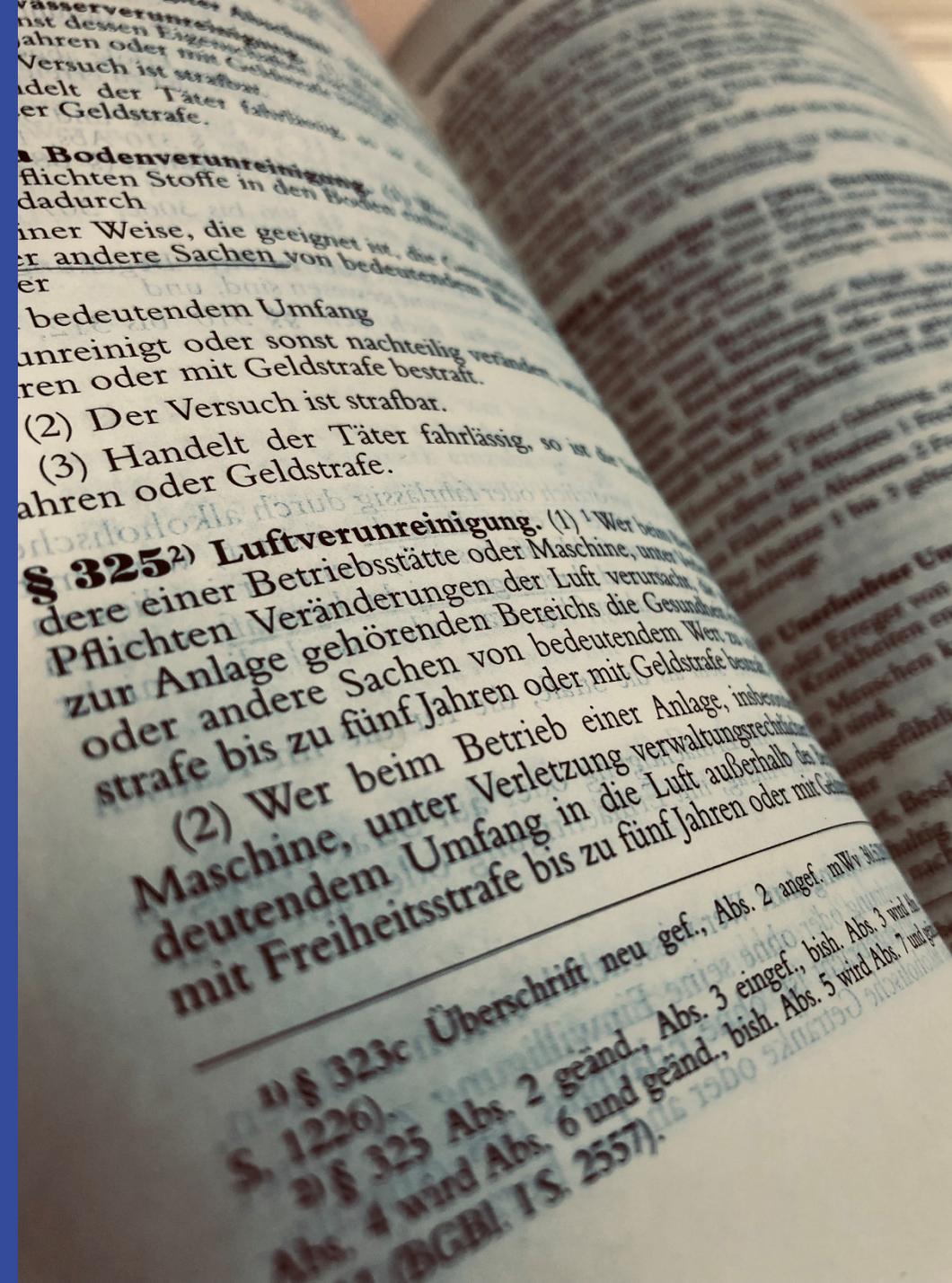


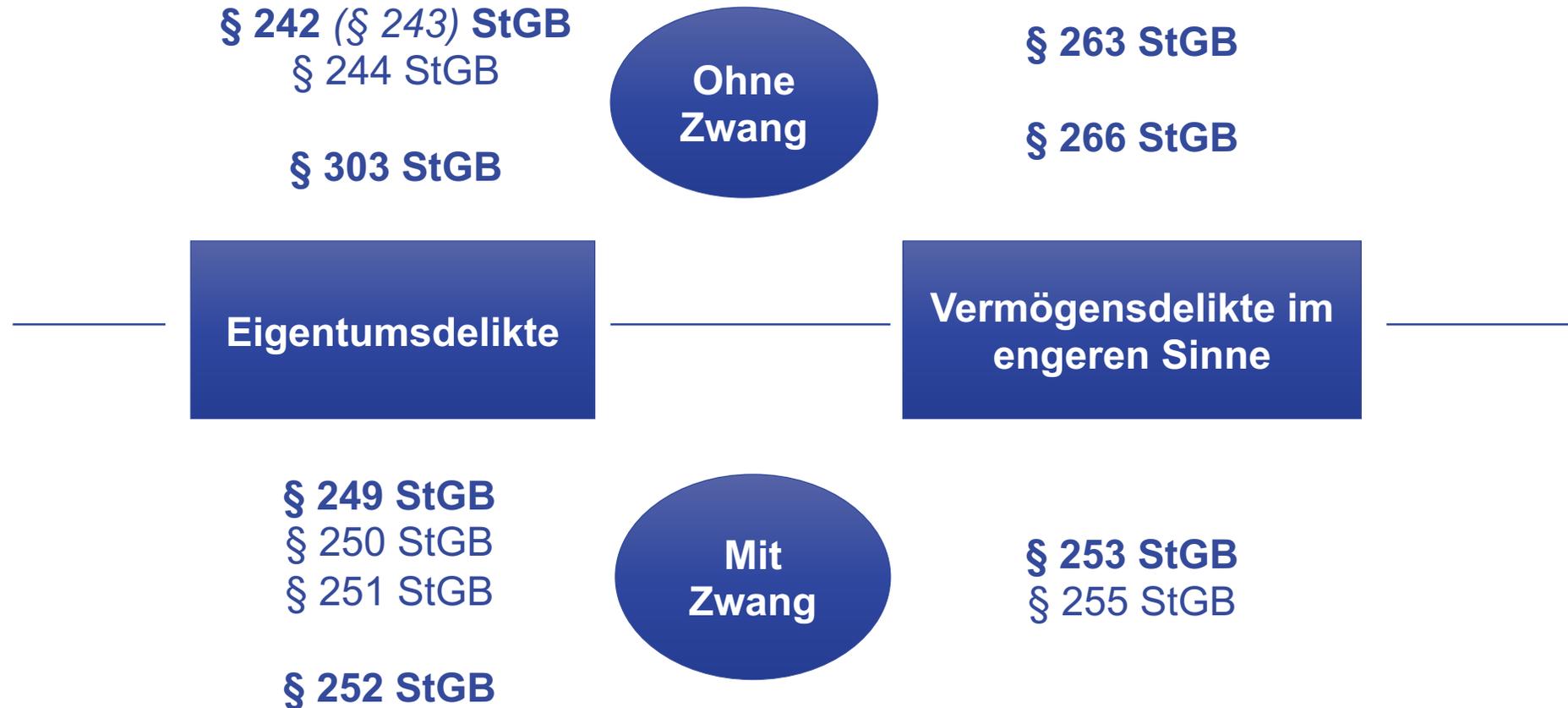
Intensivkurs Strafrecht

Einheit 6 – Vermögensdelikte II

Sommersemester 2023

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Yannik Thomas
Oktober 2023





A sucht seinen Bruder B auf, um ihn wegen einer Streitigkeit zur Rede zu stellen. Nach einem kurzen Gespräch gerät A in Rage und fñgt B mit einer mitgebrachten gefñhrlich aussehenden, in Wahrheit aber funktionsuntñchtigen Pistole einen heftigen Schlag gegen den Kopf zu, der zu einer Platzwunde fñhrt. B fñllt daraufhin unter lauten Schmerzensschreien zu Boden. Durch den Lärm werden die Lebensgefñhrtin des B, L, und der Hausangestellte, H, aufmerksam, die in einem anderen Zimmer der Wohnung gerade gemeinsam einen Fernsehfilm anschauen. Sie eilen sofort zum Ort des Geschehens. Ihr Auftauchen bringt A auf eine neue Idee. Er zñckt erneut die echt aussehende, aber funktionsuntñchtige Pistole, hñlt diese B an den Kopf und fordert die Lebensgefñhrtin des B auf, 500 € aus einem dem A unbekanntem Geldversteck des B zu nehmen und ihm auszuhñndigen; andernfalls werde er abdrñcken. L, die voller Angst um das Leben des B ist, eilt sofort zum Geldversteck des B, entnimmt ihm die geforderte Summe und übergibt diese dem A.

Anschließend droht A dem H, ihn ebenfalls zu erschießen, sofern er ihm nicht das wertvolle Tafelsilber des B herausgebe. Bei dem Tafelsilber handelt es sich um ein altes Erbstück des B, auf das A schon seit Langem ein Auge geworfen hat und das B deshalb in seiner Wohnung an einem dem A unbekanntem Ort aufbewahrt. H eilt unverzüglich zum Wohnzimmerschrank, wo das Tafelsilber in einem alten Karton versteckt ist, und händigt es dem A aus. H kennt das Versteck, weil er das Silber zu festlichen Anlässen reinigen muss. Er ist jedoch nicht befugt, über das Geld oder sonstiges Vermögen ihrer Arbeitgeber zu verfügen. Das Schicksal des Tafelsilbers ist ihm gleichgültig, er will ausschließlich seine eigene Haut retten.

Strafbarkeit des A?

Hinweis zur Bearbeitung: Die §§ 239a und 239b StGB sind nicht zu prüfen.

Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

④



1. Handlungskomplex: Strafbarkeit des A wegen der Verletzung und Bedrohung des B

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB durch den Schlag mit der funktionsuntüchtigen Pistole gegen den Kopf des B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taterfolg (+)

b) § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB (+)

c) § 224 I Nr. 5 StGB (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. Grundtatbestand und Qualifikation (+)

II./ III. RWK/Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB (+)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB durch den Schlag mit der funktionsuntüchtigen Pistole und die anschließende Aufforderung ggü. L, ihm 500 Euro auszuhändigen

(-) Keine Kausalität zwischen Messerstich und abgenötigtem Verhalten

C. Strafbarkeit des A gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB durch den Schlag mit der funktionsuntüchtigen Pistole und die anschließende Aufforderung ggü. L, ihm 500 Euro auszuhändigen

(-) Finalzusammenhang zwischen Gewaltanwendung und Wegnahme besteht nicht

Hinweis: Auf die Frage, ob die Aushändigung des Geldes überhaupt eine Wegnahme iSd § 249 I StGB darstellt, kommt es somit an dieser Stelle noch nicht an.

D. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB zulasten des B, durch das Halten der funktionsuntüchtigen Pistole an den Kopf des B und die anschließende Aufforderung ggü. L, ihm 500 Euro auszuhändigen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

(+), Inaussichtstellen unmittelbar bevorstehender Verletzung von Leib und Leben des B

Realisierbarkeit der Drohung nicht erforderlich; Anschein der Ernstlichkeit ausreichend

→ (+), Pistole sieht täuschend echt aus

(P): Dreiecksnotigung: Erforderlich, dass Bedrohung des Dritten für Nötigungsadressaten selbst empfindliches Übel darstellt

→ Hier (+), Nähebeziehung zwischen B und L besteht (Lebenspartnerschaft)

D. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB zulasten des B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b) (P): Kausaler Nötigungserfolg durch das Aushändigen der 500 Euro durch L?

→ str., welche Qualität die Handlung haben muss:

Lit.: Handlung muss Vermögensverfügung darstellen – ergibt sich aus Charakter des Erpressungstatbestands als Selbstschädigungsdelikt.

(P): Anforderungen an die Vermögensverfügung?

M1: Mindestmaß ist willensgesteuertes bewusstes Verhalten

M2: Verfügende muss seine Mitwirkung als notwendig für die Vermögensübergabe sehen

→ Hier nach beiden Ansichten Vermögensverfügung (+)

D. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB zulasten des B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b) (P): Kausaler Nötigungserfolg durch das Aushändigen der 500 Euro durch L?

Rspr: Keine Vermögensverfügung erforderlich, es muss lediglich nach dem äußeren Erscheinungsbild eine Weggabe und keine Wegnahme vorliegen – Erpressung ist wie Raub Fremdschädigungsdelikt, (Räuberische) Erpressung tritt bei Vorliegen einer Wegnahme hinter Raub als speziellerem Delikt zurück

→ L holt die 500 Euro aus dem Geldversteck und übergibt sie A; nach äußerem Erscheinungsbild Weggabe (+)

Nach beiden Ansichten Anforderungen an abgenötigtes Verhalten im Rahmen des § 255 StGB erfüllt – Streitentscheid erübrigt sich

Beispiele, in denen die Abgrenzung relevant wird:

- *O möchte an einem Geldautomaten Geld abheben und hat bereits seine PIN eingegeben und die Bargeldauswahl getroffen. Als sich das Geldfach öffnet, kommt die T vorbei, schubst O mit Wucht zur Seite, nimmt das Geld aus dem offenen Fach und rennt weg.*
- *S zerrt Taxifahrer F, um den Zug nicht zu verpassen, gewaltsam aus dem Taxi und stellt dieses anschließend vor der Polizeiwache ab, damit es – wie von Anfang an geplant – F zurückgegeben werden kann.*

Siehe hierzu sowie zu den Argumenten die Musterlösung (Exkurs auf S. 4 f.).

D. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB zulasten des B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c) Vermögensnachteil beim Vermögensinhaber

→ **(P): Zurechnung der Nötigungshandlung in Dreieckskonstellationen**

aa) **(P1): Notwendigkeit der Zurechnung?** → Zurechnungsfrage steht im Zusammenhang mit der Frage, ob Erpressung Selbstschädigungs- oder Fremdschädigungsdelikt ist:

(1) *Lit.: Erpressung = Selbstschädigungsdelikt*: Notwendigkeit der Zurechnung der Vermögensverfügung im Dreipersonenverhältnis

(2) *Rspr.: Erpressung = Fremdschädigungsdelikt*: Notwendigkeit der Zurechnung der abgenötigten Handlung im Dreipersonenverhältnis

(3) *Zurechnungsnotwendigkeit bei Dreieckserpressung nach beiden Ansichten (+)*

D. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB zulasten des B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c) Vermögensnachteil beim Vermögensinhaber

→ **(P): Zurechnung der Nötigungshandlung in Dreieckskonstellationen**

bb) (P 2) Anforderungen an die Zurechnung:

(1) *M1 (Erpressung als Selbstschädigungsdelikt)*: Anwendung des Gedankens der *Lager-Theorie* beim Dreiecksbetrug

→ Verfügender muss im Lager des Vermögensinhabers stehen, eine Obhutsstellung ggü. dem Drittvermögen haben

→ Hier: Lebensgefährtin, kannte Geldversteck, hat eine Sonderbeziehung zum Vermögen des B (+)

D. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB zulasten des B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c) Vermögensnachteil beim Vermögensinhaber

bb) (P 2) Anforderungen an die Zurechnung:

(2) *M2 (Rspr.): Näheverhältnis*

- Auch bei Erpressung als Fremdschädigungsdelikt ist Zurechnung notwendig
- Nötigungsoffer muss im Zeitpunkt der Weggabe auf Seite des Vermögensinhabers stehen; durch die Nötigung muss die besondere Schutzbereitschaft ggü. Drittvermögen aufgehoben werden
- Hier: persönliches Näheverhältnis als Lebensgefährtin + besonderes Obhutsverhältnis zum Vermögen des B (+)

(3) *Nach beiden Ansichten Erfüllung der Zurechnungsanforderungen als Voraussetzung für eine Dreieckerpressung (+)*

D. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB zulasten des B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d) § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 1 (-)

e) § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 2 – **(P): Auslegung des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs: str.**

(1) Abstrakt-objektive Betrachtungsweise:

(+) Funktionsuntüchtige Pistole bspw. als Schlagwerkzeug geeignet erhebliche Verletzungen herbeizuführen

(2) Situationsbezogene abstrakt- objektive Betrachtungsweise:

(-) Funktionsuntüchtige Pistole kann in konkreter Tatsituation aus Sicht eines objektiven Beobachters auch anders eingesetzt werden als zur Verletzung

(3) Konkret- subjektive Betrachtungsweise

(-) i.B.a auf Erpressungstat hatte A nicht Vorstellung, funktionsuntüchtige Waffe im Bedarfsfall als Gegenstand zur Verletzung einer anderen Person einzusetzen

D. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB zulasten des B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

e) § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 2 – (P): Auslegung gefährliches Werkzeug: str.

(4) *Streitentscheid:*

- Gegen die abstrakt-objektive Betrachtungsweise spricht die enorme Weite, die der Qualifikationstatbestand nach dieser Auffassung erfährt
- Einbeziehung sämtlicher Alltagsgegenstände, die objektiv nicht generell ungefährlich sind, führt zu großer Unbestimmtheit → Art. 103 II GG?

→ Mit M2/M3: Gefährliches Werkzeug (-)

f) § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB (+)

Teleologische Reduktion (-); keine offensichtliche Ungefährlichkeit der funktionsuntüchtigen Pistole nach dem äußeren Erscheinungsbild

D. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB zulasten des B

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Bereicherungsabsicht (+)

II./III. RWK/ Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB (+)

E. Strafbarkeit des A gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr.1b StGB zulasten des B durch das Halten der funktionsuntüchtigen Pistole an den Kopf des B und die anschließende Aufforderung ggü. L, ihm 500 Euro auszuhändigen

(-), auch nach Rspr. kein äußerer Akt des Wegnehmens; nach Lit. sowieso Exklusivitätsverhältnis zwischen Raub und räuberischer Erpressung

F. Strafbarkeit des A § 240 Abs. 1 und § 241 Abs. 1 StGB (+)

G. Strafbarkeit des A gem. § 263 Abs. 1 StGB durch die Täuschung über die Echtheit der Waffe

(-), keine Strafbarkeit wegen Betrugs, solange die Täuschung außerhalb der Drohung keine eigenständige Bedeutung hat

Strafbarkeit des A wegen der Bedrohung der Haushälterin

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr.1b StGB durch die Bedrohung der H und die Aufforderung ggü. H, ihm das Tafelsilber herauszugeben

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Drohung mit gegenwärtiger Lebensgefahr (+)

b) Weggabe bzw. Vermögensverfügung (+)

c) **(P): Vermögensschaden des B – Dreieckerpressung - Zurechnung des Verhaltens der H erforderlich:**

aa) **Rspr.: Nähe-Beziehung zwischen dem Nötigungsoffer und dem Geschädigten**

(-), wenn der Dritte den Vermögensinteressen des Geschädigten gleichgültig gegenübersteht

→ Gleichgültigkeit der H hier (+), sie möchte nur ihr eigenes Leben retten

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr.1b StGB durch die Bedrohung der H und die Aufforderung ggü. H, ihm das Tafelsilber herauszugeben

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c) (P): Vermögensschaden des B – Dreieckerpressung - Zurechnung des Verhaltens der H erforderlich:

bb) Lit: Verfügender muss **Lager** des Geschädigten zugerechnet werden; (+), wenn er dem Vermögen des Geschädigten näher steht als der Täter

- Bzgl. H eher (-); keine Schutzfunktionen bzgl. herausgegebener Sache, steht Tafelsilber nicht näher als A

[a.A. gut vertretbar, dann Streitentscheid zwischen Rspr. und Lit.]

cc) Nach beiden Ansichten Zurechnung (-)

II. Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr.1b StGB (-)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 244 Abs. 1 Nr.1b StGB durch das Zwingen der H zur Wegnahme des Tafelsilbers

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde, bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme

(P): A hat das Tafelsilber nicht selbst weggenommen - Zurechnung der Wegnahme durch die Haushälterin nach § 25 I Alt. 2 StGB (mittelbare Täterschaft)?

- Eine Straftat kann grds. nur „durch“ jemand anderen begangen werden, wenn bei dem handelnden Vordermann ein Defekt vorliegt, dessen sich der Täter bedient
- A hat die H mit einer Scheinwaffe bedroht:
 - Rechtfertigung der H gem. § 34 I StGB? (-), mangels Echtheit der Waffe kein Angriff
 - Aber: **Entschuldigender Notstand gem. § 35 II StGB (+)**: H ging irrig davon aus, dass sie gegenwärtig in Leib und Leben bedroht ist und diese Gefahr nur durch die Wegnahme des Tafelsilbers abwenden kann

→ Nötigungsherrschaft des Hintermanns (+)

c) § 244 Abs. 1 Nr. 1b StGB (+)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 244 Abs. 1 Nr.1b StGB durch das Zwingen der H zur Wegnahme des Tafelsilbers

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz, auch bezüglich der die mittelbare Täterschaft begründenden Umstände (+)

b) Zueignungsabsicht (+)

II. RWK (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 244 Abs. 1 Nr.1b StGB (+)

C. Strafbarkeit des A gem. § 240 Abs. 1 StGB und § 241 Abs. 1 StGB ggü. der Haushälterin (+)

D. Strafbarkeit des A gem. § 263 Abs. 1 StGB (-) [s.o]

Konkurrenzen

- Strafbarkeit des A wegen gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 Abs.1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB in Tatmehrheit mit schwerer räuberischer Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr.1b StGB
- Die tateinheitlich mit der schweren räuberischen Erpressung verwirklichte Nötigung und Bedrohung tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz dahinter zurück.
- In Tatmehrheit dazu steht der qualifizierte Diebstahl in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 244 Abs. 1 Nr.1b, die tateinheitlich verwirklichte Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB und die Bedrohung gem. § 241 StGB bleiben aus Klarstellungsgründen bestehen.